



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0006-24-10

= RSS-E 50/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.5.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Akad. Vkm. Brigitte Felber MLS Kurt H. Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird im Schadenfall Nr. *(anonymisiert)* die Zahlung von weiteren € 849,60 aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung einschließt. Vereinbart sind die AWB 2018, welche auszugsweise lauten:

ARTIKEL 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Schadensmeldung

1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.

1.2. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass

- die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
- die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
- der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
- die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat. (...)

2. Schadensaufklärung

2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer. (...)

ARTIKEL 8

Entschädigung

1. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

1.1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (gemäß Artikel 7, Punkte 1 und 2);

1.1.1. wird bei Zerstörung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;

1.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.(...)“

Artikel 10 der ebenfalls vereinbarten ABS 2018 lautet auszugsweise:

„ARTIKEL 10

Schuldhaftes Herbeiführung des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadensfall; betrügerisches Verhalten, Schadensminderungspflicht

4. Die Schadensminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG findet Anwendung.“

Der Antragsteller meldete einen Leitungswasserschaden (Schadennr. (anonymisiert)) im Vorraum des versicherten Hauses und übermittelte der Antragsgegnerin einen Kostenvoranschlag des Tischlers (anonymisiert) vom 6.8.2021 über € 1.359,-- brutto (Material € 445,--, Arbeitszeit € 687,50 netto). Im Kostenvoranschlag wird zum Punkt „Sanierungsvorschlag“ ausgeführt:

„Demontage der Sockelleisten und des Laminatbodens inkl. Unterlage und fachgerechte Entsorgung. Sollte unter dem Laminatboden ein Holzunterbau sein, der auch beschädigt wurde, dann wird ein Ergänzungsangebot gelegt. Austrocknen lassen, falls notwendig. Liefern und Verlegen einen gleichwertigen Laminatbodens auf Unterlagsfolie. Das Dekor des Bodens gibt es nicht mehr, es wird etwas Ähnliches verwendet. Liefern und Montieren von passenden Sockelleisten rundum. Die vorhandenen Möbel werden bauseits vorübergehend entfernt.“

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 1.9.2021 mit:

„Der vorliegende KV € 1.359,00 ist in Ordnung. Wir bitten um entsprechende Rechnungslegung.“

Die Antragstellervertreterin teilte der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 28.3.2022 mit, dass beim Herausnehmen des Parkettbodens auch Schäden am Untergrund festgestellt wurden und ersuchte nach Übermittlung von Schadenfotos um dringende Freigabe, um die Arbeiten fortsetzen zu können. Am 31.3.2022 übermittelte sie die Rechnung für die Sanierung über € 2.208,60 brutto. Der Tischler verzeichnete zusätzliches Material (€ 168,-- netto) und Arbeitszeit (1 Facharbeiter und 1 Lehrling für jeweils 4 Stunden am 29.3.2022, € 540,-- netto) mit folgender Begründung: *„Zusätzlich zum ursprünglichen Angebot: Demontage der kaputten Spanplatten darunter und fachgerechte Entsorgung. Besorgen, liefern und verlegen von verleimten OSB-Platten N+F im gesamten Vorraum)“*

Die Antragsgegnerin äußerte sich am 4.4.2022 zu der Rechnung wie folgt:

„(...) nach entsprechender Prüfung teilen wir mit, dass die Rechnung der Fa. (anonymisiert) in der Höhe von EUR 1.840,50 netto nicht den marktüblichen Preisen entsprechend anzusehen ist.

Die verrechnete Arbeitszeit vom 29.03.2022 (1 Facharbeiter + 1 Lehrling) würde einen Partiestundensatz von EUR 135,00 ergeben. Dies ist aus Sicht des SV auch mit einem Lehrling als nicht marktüblich anzusehen.

Es kommt daher zu keiner Erhöhung der Freigabe.(...)“

In weiterer Folge berief sich die Antragsgegnerin noch auf Artikel 6 und 8 der AWB. Wäre für die Antragsgegnerin eine Nachbesichtigung möglich gewesen, wären keine überhöhte Kosten angefallen. Weiters seien nur die notwendigen Reparaturkosten versichert.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.1.2024. Die Versicherungsbedingungen sehen keine Einschränkung auf einen bestimmten Stundensatz vor. Für eine allfällige Verletzung der Schadenminderungspflicht fehle es an einem Verschulden des Antragstellers.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 5.2.2024 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach § 62 VersVG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden möglichst abzuwenden oder zu mindern (vgl RS0080451).

Der Inhalt der Rettungspflicht und Schadenminderungspflicht bestimmt sich danach, wie sich der Versicherungsnehmer verständigerweise verhalten hätte, wenn er nicht versichert gewesen wäre (vgl RS0080439).

Der Versicherer hat den Verstoß gegen die Obliegenheit, der Versicherungsnehmer das Fehlen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen (vgl RS0043510).

Art. 10, Pkt. 4 der ABS 2018 verweist auf § 62 VersVG in Form einer Obliegenheit, die nach dem Versicherungsfall zu erfüllen ist. Ohne sich konkret auf Art. 10, Pkt. 4 der ABS 2018 zu beziehen, wirft die antragsgegnerische Versicherung der Antragstellerin eine Verletzung dieser Obliegenheit vor, indem sie dem Versicherungsnehmer vorwirft, dem Tischler überhöhte Reparaturkosten bezahlt zu haben.

Dem ist einerseits entgegenzuhalten, dass die Antragsgegnerin selbst den Kostenvoranschlag über € 1.359,- brutto freigegeben hat, in Bezug auf die Verlegung des Laminatbodens also keine Einwände gegen die pauschale Festlegung der Material- und Personalkosten hatte. Andererseits erscheint es auch lebensfremd, wenn bereits eine Fachfirma mit der Reparatur des Bodens beauftragt ist und diese Arbeiten begonnen hat, diese Arbeiten abzurechnen, um einen Preisvergleich der Arbeitskosten mit anderen Fachfirmen anzustellen. Insofern ist dem Antragsteller aus Sicht der Schlichtungskommission keine Obliegenheitsverletzung, jedenfalls aber kein grobes Verschulden iSd § 6 Abs 3 VersVG an einer solchen vorzuwerfen.

Gleiches gilt für eine allfällige Verletzung der Obliegenheiten des Art 6 AWB. Es erscheint schon unglaublich, dass ein Versicherer, der auf eine Besichtigung eines Leitungswasserschadens bei einer Schadenssumme von € 1.359,- brutto verzichtet, eine Nachbesichtigung wegen weiterer € 849,60 durchführen lassen will. Er wäre jedenfalls angehalten gewesen, eine solche sofort zu veranlassen, weil dem Versicherungsnehmer eine weitere Unterbrechung der Bauarbeiten nicht zumutbar ist.

In einem allfälligen streitigen Verfahren hätte der Versicherer die Obliegenheitsverletzung jedenfalls zu behaupten und zu beweisen, der Versicherungsnehmer hätte diesfalls die Möglichkeit, die Umstände zu behaupten und zu beweisen, die für die Annahme lediglich leichter Fahrlässigkeit sprechen.

Aufgrund der Nichtteilnahme der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren war weiters davon auszugehen, dass die Arbeiten am Unterbau notwendige Arbeiten zur Behebung des durch den Austritt von Leitungswasser entstandenen Schadens waren.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 2. Mai 2024